

Genehmigung der 4. Änderung des Bebauungsplanes LIA 284 „Güterverkehrszentrum Thüringen“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 15. November 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 221/2000

Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes LIA 284 „Güterverkehrszentrum Thüringen“

Genaue Fassung:

01 Die im Rahmen der Beteiligung der Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung hat der Stadtrat abgewogen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

03 Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), bereinigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und

Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), beschließt der Stadtrat Erfurt die 4. Änderung des Bebauungsplanes LIA 284 „Güterverkehrszentrum Thüringen“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und dem Grünordnungsplan, als Satzung.

04 Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes wird gebilligt.

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

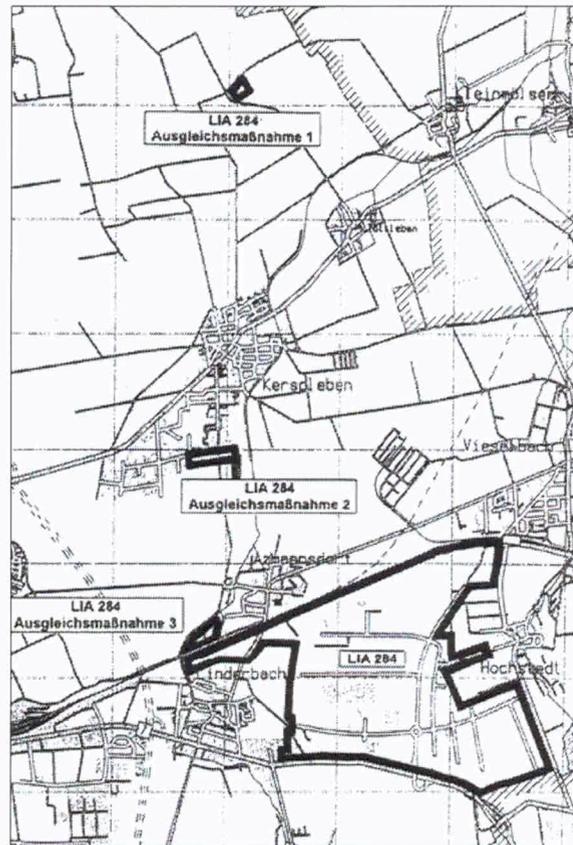
Der vom Stadtrat Erfurt als Satzung beschlossene geänderte Bebauungsplan LIA 284 wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12. März 2001, AZ: 210-4621.20-EF-GE/GI „GVZ“ (4. Ä.), genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird

hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag und Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Unterlagen eingesehen werden in folgenden Außenstellen der Stadtverwaltung zu den Sprechzeiten: Büßleben, Platz der Jugend 6, Dienstag von 14.00 - 17.00 Uhr, Hochstedt, Am Bürgerhaus 1, Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr, Kerspleben, Dorfplatz 64, Dienstag von 13.00 bis 18.00 Uhr, Linderbach-Azmannsdorf, Anger 11, Mittwoch von 15.00 bis 17.00 Uhr, Vieselbach, Rathausplatz 1, Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb



innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsan-

sprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss BuV 011/01 vom 22. März 2001 Widmung der Straßen im Wohngebiet „Auf dem Sande“ im OT Büßleben

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:

01.1. Unter dem Pfaffenberg - Hauptstrecke und 2 Stichstraßen.

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

03 Bauasträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

